

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Geisenheim

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 30. Juni 2004 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten mit und ohne Mittagsversorgung werden von der Stadt Geisenheim als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Stadt Geisenheim unterhält folgende Kindertagesstätten: Geisenheim, Bierstraße 1 und Marienthal, Danziger Straße 16.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

44. Ergänzungslieferung

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Geisenheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Kinder aus anderen Kommunen können nur dann aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

1. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Elementarbereich) besteht grundsätzlich das Recht auf einen Kindergartenplatz nach den o.g. Gesetzesgrundlagen. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich jedoch nicht auf eine bestimmte Einrichtung im Stadtgebiet. Die zur Verfügungstellung eines Krippenplatzes erfolgt auf freiwilliger Basis, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Die Anmeldung eines Kindes für den Elementarbereich kann erst mit Vollendung des 2. Lebensjahres erfolgen, für den Krippenbereich ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung.
4. Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
5. Kinder aus Familien in den ansteckenden Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
6. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 5

Betreuungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch

Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sowie die Betreuungszeit der Kinder werden individuell durch den Träger nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse festgesetzt. Die jeweilige Leiterin und der Elternbeirat werden dabei gehört.

2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.

3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Konzeptionstagen, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen geschlossen. Die Termine werden den Erziehungsberechtigten frühzeitig bekannt gegeben.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Kinder müssen aus pädagogischen Gründen bis 9.00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung sein, um einen geregelten Tagesablauf zu gewährleisten.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine

Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

§ 7

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat gelten die jeweils gültigen Richtlinien des Magistrates.

§ 8

Versicherung

1. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Eine Zusatzversicherung im Todes- und Invaliditätsfall ist seitens der Stadt Geisenheim abgeschlossen.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10

Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein,

44. Ergänzungslieferung

werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

2. Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessi-

44. Ergänzungslieferung

46.1

sches Kindergartengesetz (Ki-GaG), Hess.Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Kindergarten- und Kindertagesstätten-Satzung vom 17.07.1996 aufgehoben.

Geisenheim, den 1. Juli 2004

Der Magistrat der Stadt Geisenheim

Manfred Federhen
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 29
vom 15. Juli 2004**